



**Erschließungsgesellschaft mbh
der Gemeinde Kürten**
Karlheinz-Stockhausen-Platz 1
51515 Kürten

21. Mai 2025

Umweltbericht

gemäß § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB
zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Kürten

Inhalt

Umweltbericht / Belange von Natur und Landschaft	1
1. Einleitung	1
1.1 Belange des Umweltschutzes	1
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	2
1.3 Ziele des Umweltschutzes (in Fachgesetzen und -plänen festgelegte Ziele, Art der Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes)	4
1.4 Fachpläne	4
1.5 Fachgesetze	6
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario) sowie Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)	6
2.1 Flächenverbrauch	6
2.2 Landschaft / Ortsbild	7
2.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	7
2.4 Klima/Luft	8
2.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	9
2.6 Boden	9
2.7 Wasser	10
2.8 Kultur- und Sachgüter	10
2.9 Wechselbeziehungen	11
2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	11
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	11
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Zusammenfassung)	12
4.1 Flächenverbrauch	12
4.2 Landschaft / Ortsbild	12
4.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	12
4.4 Klima/Luft	13
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)	13
4.6 Boden	13
4.7 Wasser	13
4.8 Kultur- und Sachgüter	13
4.9 Wechselwirkungen	13
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
6. Zusätzliche Angaben	14
6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	14

6.2	Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen	14
7.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
	Referenzliste der Quellen	16

Umweltbericht / Belange von Natur und Landschaft

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigen. Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 stellt die rechtliche Grundlage für die Durchführung der Umweltprüfung dar.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes in angemessener Weise verlangt werden kann.

Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bauleitplans zu erarbeiten, in dem nach § 2 Abs. 4 BauGB die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des B-Plans 112, zu dem ebenfalls ein Umweltbericht entsprechend den Anforderungen auf dieser Planungsebene erstellt wird.

Im vorliegenden Umweltbericht werden zusammenfassend die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet, wozu frei verfügbare Daten (z.B. Fachinformationsysteme im Internet) sowie Fachgutachten (z.B. Baumbestandsschutz, Schall, Verkehr, Boden) herangezogen worden sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Die sich daraus ableitenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der einzelnen Umweltbelange fließen Erstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans mit ein.

Die erforderlichen Bestandteile des Umweltberichtes richten sich nach § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c sowie Anlage 1 des BauGB.

1.1 Belange des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die zu betrachtenden Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 7 Punkt a-j BauGB aufgelistet. Sofern eine Relevanz einzelner Belange im Hinblick auf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes von vorneherein ausgeschlossen werden kann, wird nachfolgend darauf hingewiesen.

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Im Plangebiet sowie in der Umgebung liegen keine Natura 2000-Gebiete.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.

Die Entsorgung der Abfälle und Abwässer wird über die kommunale Entsorgung und den Anschluss an das Kanalnetz sichergestellt.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

- g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Abfall oder Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

- h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Angaben zur Luftqualität liegen nicht vor.

- i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.
- j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Störfälle / Gefahrstoffe], die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i. Immissionsschutzrechts.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Wirkbereichs von Störfallbetrieben.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Kürten-Olpe entspricht nicht mehr den heutigen technischen und räumlichen Anforderungen an ein Feuerwehrhaus. Nach einer gutachterlichen Feststellung ist es erforderlich an jedem Standort der Gemeinde mindestens zwei Löschfahrzeuge und einen Mannschaftstransportwagen vorzuhalten. Des Weiteren soll zukünftig die Möglichkeit einer Erweiterung der Fahrzeughallen eingeplant werden. Hierbei sind verstärkt Sonderfahrzeuge zu berücksichtigen, um für zukünftige Anforderungen gerüstet zu sein. In dem bestehenden Feuerwehrgerätehaus existiert zudem keine adäquate Schwarz-Weiß-Trennung im Hinblick auf die Schmutzkleidung. Gerade im nicht erkennbaren Schmutz liegt hierbei ein großes Gefahrenpotential. Darüber hinaus fehlen eine Einsatzzentrale, angemessene Sozialräume sowie Sanitäreinrichtungen. Umkleiden für weibliche Personen fehlen in dem Gebäude vollständig.

Ein Neubau am jetzigen Standort wurde mit Hilfe einer Machbarkeitsstudie untersucht. Die Studie kommt zum Schluss, dass Aufgrund der erheblichen neuen Anforderungen wesentliche Flächen des angrenzenden Dorfplatzes und der Bushaltestelle der Ortschaft Olpe miteinbezogen werden müssten. Veranstaltungen könnten vor Ort nicht mehr stattfinden, wodurch ein für die Ortschaft wichtiger Ort der Begegnung entfallen würde. Ebenso müsste ein Spielplatz weichen. Ein Umbau des zudem teilweise unter Denkmalschutz stehenden Feuerwehrgerätehauses wird daher ausgeschlossen.

Da aufgrund der geschlossenen Siedlungsstruktur des Ortsteils Olpes kein geeigneter Standort innerhalb des Ortes vorhanden ist, muss an den Ortsrand ausgewichen werden. Dabei ist es notwendig sich so nah wie möglich zur Ortschaft zu orientieren, um die Anfahrtswege der hauptsächlich aus Olpe stammenden freiwilligen Einsatzkräfte kurz zu halten und um die im Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Kürten festgelegten Hilfsfristen einzuhalten. Durch das hauptsächlich in Richtung Osten gerichtete Einsatzprofil der Freiwilligen Feuerwehr Kürten, ist notwendig, einen Standort am östlichen Ortsrand der Ortschaft Olpe zu realisieren. Damit kann eine häufige Durchfahrt durch den Ortskern vermieden werden, wodurch wichtige Sekunden auf dem Weg zum Einsatz eingespart und weitere Konfliktpotentiale einer Einsatzfahrt (erhöhte Unfallgefahr, Lärmbelästigungen, usw.) minimiert werden.

Die Verfügbarkeit der Grundstücke sowie die Topographie rund um Olpe, schränken die geeigneten Flächen zusätzlich soweit ein, dass die Fläche im Geltungsbereich der vorliegenden Planung die einzige Alternative für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses darstellt.

Das Plangebiet ist planungsrechtlich gegenwärtig als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu bewerten. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Kürten stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Aufgrund dieser Darstellung kann der Bebauungsplan 112 nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden. Es ist daher eine Änderung des Flächennutzungsplans in Form der vorliegenden Planung erforderlich. Die FNP-Änderung wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB durchgeführt.

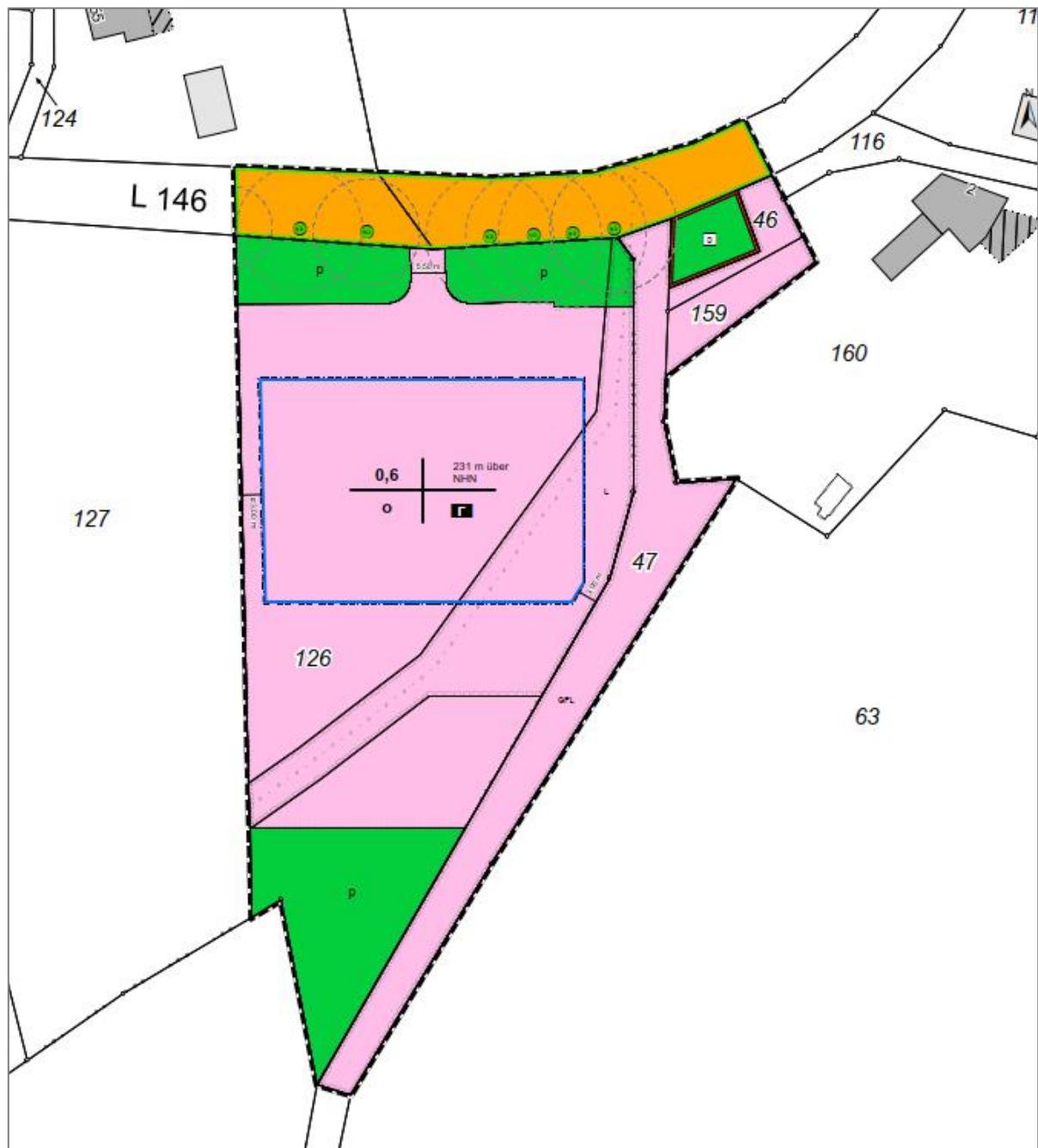


Abbildung 1: Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ (Ausschnitt ohne Maßstab)

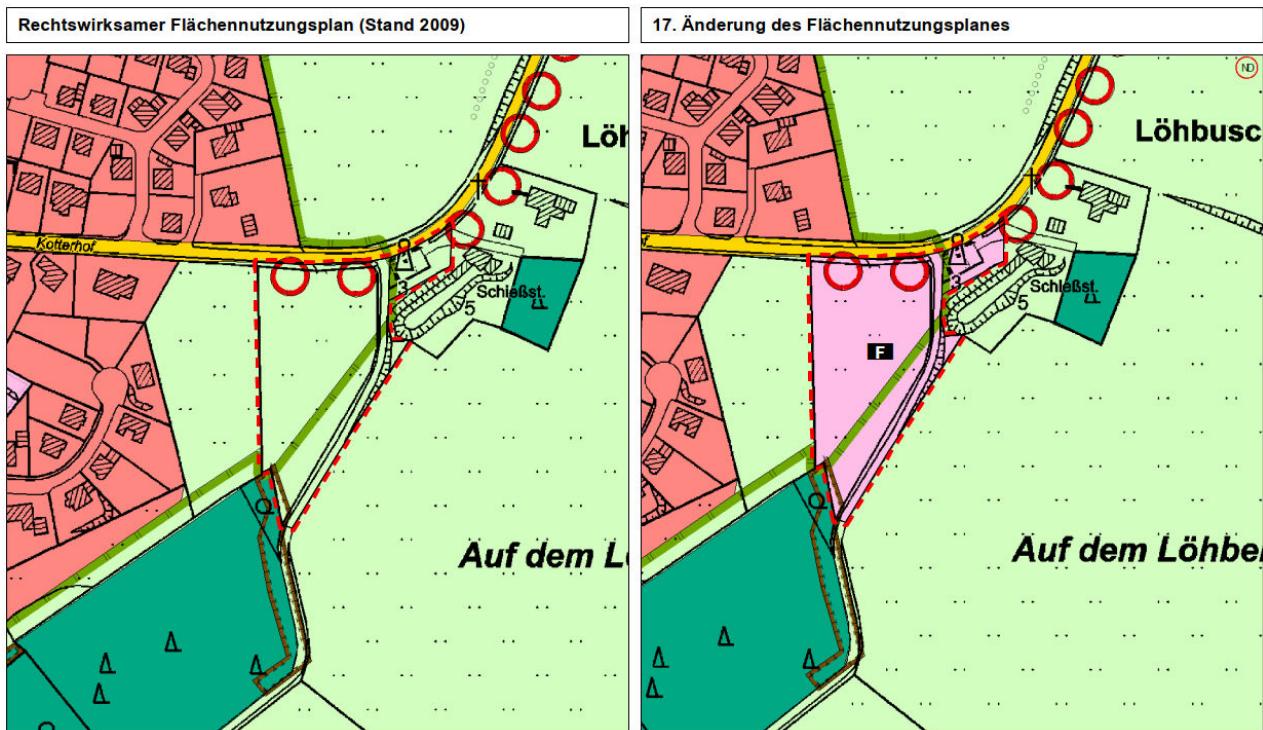


Abbildung 2: Flächennutzungsplan 17. Änderung (Ausschnitt ohne Maßstab)

1.3 Ziele des Umweltschutzes (in Fachgesetzen und -plänen festgelegte Ziele, Art der Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes)

Gemäß der Anlage 1 (Nr. 1 b) sind im Umweltbericht die in **Fachplänen und Fachgesetzen** festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange im Verfahren berücksichtigt wurden, darzulegen.

1.4 Fachpläne

Aus Fachplänen können ggf. konkrete räumliche Zielsetzungen für das jeweilige Plangebiet entnommen werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Zuge des Planverfahrens wird die Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung gemäß § 34 LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln erfragt. Aufgrund der Regelung in Punkt 2.3 des Landesentwicklungsplanes NRW, können ausnahmsweise im Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt werden, wenn diese zum Brand- und Katastrophenschutz notwendig sind. Da dies ist hier der Fall ist, wird davon ausgegangen, dass eine Übereinstimmung grundsätzlich vorliegt.

Flächennutzungsplan

Der geltende Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kürten stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des im Landschaftsplan Kürten festgesetzten Landschaftsschutzgebietes (LSG) KU_2.2-5 „Hangflächen und Siefentäler zum Olpebachtal“. Das LSG wurde zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum sowie zur Erhaltung wichtiger Biotopverbund- und Vernetzungsräume ausgewiesen.

Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG),
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG),
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG),
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen und Alleen, Gehölzgruppen, Hohlwege, Streuobstbestände und Pflegemaßnahmen) in einem durch Siedlungsräume sowie flächenintensiver Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BNatSchG),
- Erhaltung und Sicherung einer überregional herausragenden Biotopverbundfläche (§ 21 Abs. 1 und 3 Ziff. 3 und 4 BNatSchG).

Darüber hinaus setzt der Landschaftsplan Kürten entlang der L 146 zwischen Olpe und Forsten eine Lindenallee mit der Bezeichnung „KU_2.3-8“ als Naturdenkmal fest. Das Naturdenkmal besteht insgesamt aus 109 Linden beidseitig des ca. 970 m langen Straßenabschnitts. Die Schutzausweisung erfolgte aufgrund ihrer besonderen Ausprägung in einem kulturhistorischen Landschaftsraum, ihrer herausragenden Schönheit und Landschaftsbildfunktion.

Im Einzelnen wird folgender Schutzzweck festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der Lindenallee als seltenes Landschaftselement, Eigenart und Schönheit. (§ 28 Abs. 1 Ziff. 2 BNatSchG)

Acht der Linden befinden sich im Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.

Gemäß § 20 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft, wenn der FNP für diese Flächen eine bauliche Nutzung vorsieht. Da der FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert wird, tritt somit gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG die Darstellung des LSG außer Kraft, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises als Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren der geänderten Darstellung im FNP nicht widerspricht.

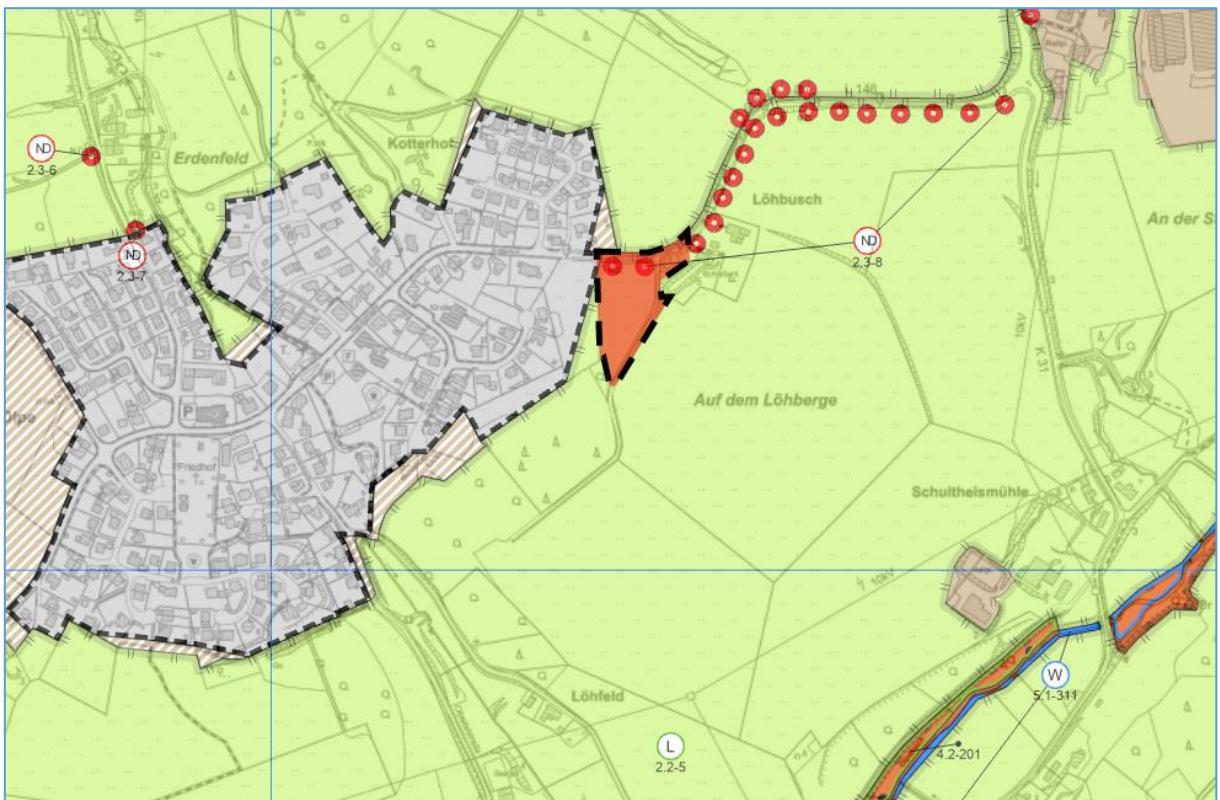


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan „Kürten“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Fachinformationssystem des LANUV

Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung existieren keine Natura 2000-Gebiete. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst liegt in keiner Fläche des Biotoptkasters und/oder einer Biotopverbundfläche und grenzt weder direkt an solche Flächen an, noch besteht ein direkter Bezug zu ihnen. Das nächste Naturschutzgebiet ist das KU_2.1-8 "Olpebachtal", gelegen etwa 500 Meter südöstlich des Plangebietes.

1.5 Fachgesetze

Neben den Fachplänen sind die gesetzlichen Grundlagen des Baugesetzbuches und dem Landesnaturschutzgesetze Rechnung zu tragen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) sowie Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose)

2.1 Flächenverbrauch

Ausgangssituation (Basisszenario)

Der ca. 5800 m² große Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, umfasst eine Fläche südlich der L 146 am östlichen Ortsausgang Olpe. In Richtung Osten schließt sich ein Schießstand und weitere Wohnbebauung an. Die Fläche befindet sich im Außenbereich.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen entfallen zugunsten der Flächen des Feuerwehrgerätehauses und seinen Nebenanlagen. Mit der Planung ist daher ein zusätzlicher Bedarf an Grund und Boden verbunden. Es kommt durch das Planverfahren zur Inanspruchnahme noch unverbrauchter bzw. noch nicht überplanter Flächen.

Insgesamt sind erhebliche negative Auswirkungen in Bezug auf den Flächenverbrauch zu erwarten.

2.2 Landschaft / Ortsbild

Ausgangssituation (Basisszenario)

Die Flächen sind Bestandteil des rechtskräftigen Landschaftsplans „Kürten“ des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Im Umfeld des Vorhabengebiets wird das Landschafts- bzw. Ortsbild stark geprägt vom Kontrast zwischen den weitgehend landwirtschaftlich genutzten Flächen, die mit Wald- und Gehölzstrukturen durchsetzt sind und der ortsbildprägenden Bebauung, die vorwiegend aus Einfamilienhäusern besteht.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Damit eine Bebauung ermöglicht werden kann, müssen die Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplans herausgenommen werden.

Durch die Umsetzung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird der Ortsteil Olpe in Richtung Osten erweitert und mit der solitären Bebauung des Schießstandes und eines Wohnhauses verbunden.

Hieraus lassen sich sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild ableiten.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass teilweise negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.

2.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Ausgangssituation (Basisszenario)

Die Flächen werden landwirtschaftlich als Weide genutzt und sind daher nicht zugänglich.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Mit dem Bau eines Feuerwehrgerätehauses gewinnt die Fläche an Öffentlichkeit, auch wenn das Feuerwehrgerätehaus selbst grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich ist. Dies wird zudem durch angedachte Räumlichkeiten für soziale Nutzungen erreicht.

Die Schaffung eines Feuerwehrgerätehauses ist mit leicht positiven Auswirkungen verbunden. Durch Räumlichkeiten für soziale Nutzungen und dem Dienst von Bürgern in einer freiwilligen Feuerwehr ist eine Verbesserung der Freizeitfunktion in Hinsicht auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Immissionen durch Schadstoffe (Störfälle)

Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung, 12. BImSchV.

Immissionen Kampfmittel

Zurzeit liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Bereich des Geltungsbereiches vor. Über den Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden z.B. bei Erdarbeiten erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Das Gemeindegebiet Kürten ist der Erdbebenzone 0 und geologischer Untergrundklasse R zuzuordnen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten im Bebauungsplangebiet ist zur Zeit nichts bekannt.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Insgesamt kann festgestellt werden, dass erhebliche negative Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nicht zu erwarten sind.

2.4 Klima/Luft

Ausgangssituation (Basisszenario)

Dem Fachinformationssystem Klimaanpassung (LANUV) kann entnommen werden, dass der überwiegende Teil des Plangebiets dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen ist. Das Freilandklima zeichnet sich durch einen hohen Grünflächenanteil mit nahezu fehlendem Versiegelungsgrad aus. Nächtliche Kaltluft fließt entsprechend der topographischen Gegebenheiten in Richtung Südwesten ab. Bezuglich der thermischen Belastung tagsüber werden die Flächen in die Kategorie Grünflächen mit starker thermischer Belastung eingeordnet. Nach der thermischen Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet als Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion anzusehen. Hinsichtlich der lufthygienischen Situation liegen für das Plangebiet keine Daten vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Mit der Bebauung gehen die gehölzfreien Grünflächen nahezu vollständig verloren. Das Gebiet ist gemäß dem Fachinformationssystem Klimaanpassung nach Umsetzung der Bebauung dem Klimatop „Vorstadtklima“ zuzuordnen. Diese Siedlungsbereiche zeichnen sich durch keine bis schwache nächtliche Überwärmung aus. Eine Kaltluftproduktion findet nicht statt. Bezuglich der thermischen Belastung tagsüber werden die Flächen der Kategorie Siedlungsbereiche mit mäßiger bis starker thermischer Belastung zugeordnet. Nach der thermischen Gesamtbetrachtung ist das Plangebiet nach Umsetzung des Vorhabens als Siedlungsraum mit günstiger bis sehr günstiger thermischer Funktion anzusehen.

Die Realisierung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, ist mit der Umwandlung von Grünflächen in Siedlungsbereiche verbunden. Die damit einhergehende Änderung der klimatischen Gesamtsituation verursacht erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzwert Klima, da ein Kaltluftentstehungsgebiet verloren geht.

Für das Schutzgut Klima ist von einer planungsbedingten Betroffenheit auszugehen.

2.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Artenschutz

Ausgangssituation (Basisszenario)

Um mögliche, für Tiere und Pflanzen nach den Artenschutzbestimmungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens vollzugskritische Konflikte auszuschließen, wurde zunächst eine Artenschutzvorprüfung Stufe I im Sinne einer artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung durchgeführt (ASP Stufe I zum Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“, Gemeinde Kürten Juli 2023).

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

In der ASP I wurde ermittelt, dass das Bebauungsplangebiet allgemein kein Bestandteil einer für Tiere und Pflanzen bedeutenden Biotopverbundfläche ist.

Planungsrelevante Arten sind von der Planung nicht beeinträchtigt. Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Der Verlust von Biotopstrukturen kann kompensiert werden. Eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten der LANUV im Sinne des sog. Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG wird durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst. Eine Beeinträchtigung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes nach §39 BNatSchG besteht, da im Plangebiet potenzielle Nistplätze für die Frei- und Bodenbrüter vorhanden sind.

Durch eine Beschränkung der Baufeldräumung und -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres werden Schädigungen und Beeinträchtigungen der sog. Allerweltarten vermieden.

2.6 Boden

Ausgangssituation (Basisszenario)

Nach dem Bodengutachten (Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Mai 2023) ist der Untergrund im Plangebiet des geplanten Feuerwehrgerätehauses heterogen und mehrschichtig aufgebaut. Die Schichtenfolge variiert stark auf kleinem Raum. Es liegen die Bodenschichten Lößlehm, Siefenlahm, Schuttmassen und Grundgebirge vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in den Boden verbunden. Zudem sind aufgrund der topographischen Gegebenheiten umfangreiche Geländemodellierungen und Umlagerungen von Böden erforderlich. In weiten Bereichen gehen somit die gewachsenen Bodenstrukturen und die natürlichen Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren.

Des Weiteren wird es nicht möglich sein, die bei den Bauarbeiten verdrängten Erdmassen im Plangebiet vollständig wieder zu verwenden. Dies betrifft sowohl den Oberboden als auch den Unterboden. Überschüssiger Boden muss abgefahrt und einer Verwendung an anderer Stelle zugeführt werden. Er geht also dem Naturraum in dem er entstanden ist verloren.

Durch die Realisierung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbau Boden zu erwarten, da größere Bodenbewegungen unumgänglich sind und überschüssige Erdmassen abgeföhrt werden müssen.

Mit der Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten und weitgehend ungestörten Flächen sind dort naturgemäß erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbau Boden verbunden.

2.7 Wasser

Ausgangssituation (Basisszenario)

Nach dem Bodengutachten (Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure, Mai 2023) kommt in dem Gelungsbereich als versickerungswirksame Schicht nur das Grundgebirge in Form eines stark entfestigten Kalksteins in Frage. Der ermittelte Durchlässigkeitsbeiwert liegt innerhalb des vom Arbeitsblatt DWA-A 138 geforderten Intervalls. In allen anderen angetroffenen Bodenschichten sind aufgrund der erhöhten Feinkornanteile Durchlässigkeitsbeiwerte zu erwarten, die unterhalb des geforderten Intervalls liegen. Der Grundwasserflurabstand kann mit Ausnahme des südwestlichen Bereiches, in denen der Siefenlehm erbohrt wurde, mit > 10 m angenommen werden. Ein ausreichender Sickerraum von mindestens 1 m unterhalb von Versickerungsanlagen kann somit eingehalten werden.

Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Nach § 51a LWG ist u. a. „Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten [...]“ Aufgrund der heterogenen Untergrundschichtung ist die Datenbasis zu gering, um ein abschließendes Fazit über die Möglichkeit der Niederschlagswasserversickerung zu fällen. Das anfallende Niederschlagswasser muss gegebenenfalls in die Kanalisation entwässern.

Mit der Inanspruchnahme der Flächen sind auf der Fläche selbst erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzbau Wasser verbunden.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation (Basisszenario)

Im östlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Ehrenmal für gefallene Olpener Bürger des Deutsch-Französischen Krieges, des 1. Weltkrieges sowie des 2. Weltkrieges. Über Bodendenkmäler im Plangebiet ist zur Zeit nichts bekannt. Sonstige Baudenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Das Ehrenmal wird mitsamt seiner dazugehörigen Umpflanzung im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt sowie im Flächennutzungsplan entsprechend markiert. Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbhörde.

Die Umsetzung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes verursacht nach heutigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzbau Kultur- und Sachgüter.

2.9 Wechselbeziehungen

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen, Kultur- und Sachgüter) (gem. BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 i)

Ausgangssituation (Basisszenario)

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan detailliert dargelegt.

Bewertung der Planung (Auswirkungsprognose)

Es ist davon auszugehen, dass über die allgemein bekannten Zusammenhänge zwischen den Schutzgütern hinaus im Plangebiet keine besonderen Wechselwirkungen vorhanden sind.

Durch die Umsetzung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sind erhebliche sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern nicht zu erwarten.

2.10 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Gemäß Anlage 1 BauGB (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) Halbsatz 2 b) ff) sind kumulative Wirkungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall sind im Umfeld des Plangebietes keine weiteren Planungen bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

(Nullvariante)

Die überwiegende Fläche wird im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und als Grünland genutzt. Dieser Zustand wird der Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung zugrunde gelegt.

Dementsprechend bleibt das Plangebiet mittel- bis langfristig Fläche für die Landwirtschaft. Demgemäß käme es zu keiner Nutzungsänderung und damit auch zu keiner Bebauung. Die Fläche wäre wie bisher unversiegelt. Es gehen auch keine Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Hinsichtlich der abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser und Klima und Luft) sind ebenso keine Veränderungen in Zukunft zu erwarten. Auch das Landschaftsbild erfährt keine wesentliche Änderung.

Mit nachteiligen Veränderungen für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist nicht zu rechnen.

Der notwendige Neubau eines Feuerwehrgerätehauses müsste im Falle einer Nicht-Umsetzung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes jedoch an anderer Stelle in der unmittelbaren Umgebung realisiert werden. Die möglichen - evtl. auch erheblicheren - Umweltauswirkungen können an dieser Stelle jedoch nicht geklärt werden.

Bei einer unveränderten planungsrechtlichen Situation bleiben die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auch die Wechselwirkungen unverändert, falls die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht umgesetzt würde.

Diese Aussage bezieht sich nur auf das betrachtete Plangebiet und kann keine Prognose über die Alternative eines möglicherweise an anderer Stelle errichteten Feuerwehrgerätehauses stellen.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (Zusammenfassung)

4.1 Flächenverbrauch

Im Zuge der Umsetzung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt es zur Inanspruchnahme heute unversiegelter Bereiche durch Flächen mit insgesamt höherem Versiegelungsgrad. Da hierdurch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen und Eingriffe in die Schutzgüter stattfinden werden, sind eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie Maßnahmen zum Ausgleich notwendig. Der Nachweis des Ausgleichs mit Zuordnung zum Eingriff und die Sicherung der Maßnahmen werden durch die Aufstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans sichergestellt.

4.2 Landschaft / Ortsbild

Zur langfristigen Sicherung eines städtebaulich ansprechenden Ortsbildes werden baugestalterische Festsetzungen bzgl. Der Dach-, und Fassadengestaltung, sowie zu Einfriedungen getroffen. Die gestalterischen Festsetzungen tragen dazu bei, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Orts- und Landschaftsbild gemindert werden.

4.3 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Freizeit und Erholung

Da die Planung eine gestalterische und funktionale Aufwertung verfolgt, sind zusätzliche Maßnahmen für die Freizeit und Erholung nicht erforderlich.

Lärm

Es werden im Bebauungsplan Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) festgesetzt.

Immissionen durch Schadstoffe (Störfälle)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereichs nach Störfall-Verordnung, 12. BImSchV.

Kampfmittel

Zum Umgang mit nie ganz auszuschließenden Kampfmitteln z.B. bei Erdarbeiten und zu einem bestehenden Verdacht auf Kampfmittel erfolgt ein Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans.

Geologische Gegebenheiten (Erdbeben)

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Erdbebenzone 0 und geologischer Untergrundklasse R erfolgt ein Hinweis auf der Planurkunde des Bebauungsplans.

Altlasten

Über das Vorkommen von Altlasten ist nichts bekannt.

4.4 Klima/Luft

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 112 werden Maßnahmen festgesetzt, die auch klima- und lufthygienisch wirksam sind. Mit der Beschränkung versiegelter Flächen auf ein bestimmtes Maß, können auftretende, negative Auswirkungen auf das Geländeklima gemindert werden. Bei Pflanzungen sollen klimaresistente und soweit möglich standortgerechte, heimische Gehölze gemäß Pflanzenliste verwendet werden.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Artenschutz)

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst.

Der Nachweis des Ausgleichs der Eingriffe wird durch den Landschaftspflegerischen Begleitplan sichergestellt.

4.6 Boden

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“, erfolgen Hinweise zu bodenschutzwirksamen Maßnahmen und zu einer bodenschonenden Bautätigkeit auf der Planurkunde.

4.7 Wasser

Oberflächengewässer werden durch die Änderung nicht berührt.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Es wird auf der Planurkunde des Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ darauf hingewiesen, dass im Falle von Bodendenkmalfunden im Rahmen von Erdarbeiten gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) die Arbeiten sofort einzustellen sind und die zuständige Denkmalbehörde zu verständigen ist.

4.9 Wechselwirkungen

Zur Vermeidung von möglichen, jedoch nicht erheblichen negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern dienen auch die zu den einzelnen Umweltbelangen genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die hier gewählte Planungsmöglichkeit zeichnet sich dadurch aus, dass der Standort sowohl eine kurze Anreise der Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr und die Gewährleistung der Hilfsfristen für die Umgebung Olpe sicherstellt. Eine im Vergleich dazu günstigere Planungsmöglichkeit konnte nicht ermittelt werden.

6. Zusätzliche Angaben

6.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich zum jetzigen Planungsstand nicht ergeben. Es liegen geeignete Grundlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit der Planung vor (s. Referenzliste der Quellen). Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbalargumentativ.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der planungsbedingten, erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c BauGB sind erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Sie können sich ergeben durch

- eine falsche Umsetzung eines Planes,
- eine unsichere Prognose oder
- unvorhersehbare Wirkungen.

Ziel der Umweltüberwachung ist also die Prüfung durch die Gemeinde Kürten als Träger der Planungs-
hoheit, ob bei der Durchführung der Planung Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen in
der Erstellung des Umweltberichtes nicht bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung ermittelt wor-
den sind.

Es sind keine Monitoring-Maßnahmen vorgesehen, da keine Unsicherheiten im Hinblick auf die ge-
troffenen Prognosen für den Planzustand bestehen.

7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Kürten beabsichtigt mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes die Voraussetzung zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses zu schaffen.

Es wurden für die einzelnen Umweltbelange jeweils folgende Betroffenheiten durch die Änderung fest-
gestellt:

Flächenverbrauch – erheblich

Das Vorhaben führt zu einem Flächenverbrauch für Bebauung und Erschließung in Höhe von maximal 80 % der Gesamtfläche, was für Baugebiete für Flächen für den Gemeinbedarf technischer Natur typisch ist. Es kommt durch das Planverfahren aber zur Inanspruchnahme noch unverbrauchter bzw. noch nicht überplanter Flächen.

Landschaft / Ortsbild – erheblich / unerheblich

In Abhängigkeit von der Betrachtungsweise sind sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf des Schutzgut Landschaft / Ortsbild abzuleiten.

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Freizeit und Erholung – unerheblich / positiv

Die Schaffung eines Feuerwehrgerätehauses ist durch die Erhöhung der Sicherheit für die Bevölkerung mit positiven Auswirkungen verbunden. Zudem ist stellt der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr einen

nicht unerheblichen Freizeitfaktor dar. Gesundheitliche Aspekte – auch durch Lärm – bleiben bei Einhaltung der organisatorischen Schallschutzmaßnahmen unberührt.

Klima / Luft – nicht unerheblich

Mit der Realisierung des Bebauungsplans erfolgt die Umwandlung von Freilandklima in Vorstadtklima. Ein Kaltluftentstehungsgebiet geht verloren und der Kaltluftabfluss von höher gelegenen Freiflächen wird behindert.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – unerheblich

Artenschutzrechtliche Aspekte werden nicht berührt. Der Verlust von Biotopstrukturen kann durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Boden – erheblich

Durch die Realisierung des Bebauungsplans sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da größere Bodenbewegungen unumgänglich sind und überschüssige Erdmassen abgefahrt werden müssen.

Wasser – erheblich

Die Versickerung des im Plangebiet zukünftig auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers ist nicht möglich. Eine Gesamt-Rückhaltung im Plangebiet ist nicht vorgesehen. Das Niederschlagswasser muss der Kanalisation zugeführt werden und kann daher nicht zur Grundwasserneubildung beitragen.

Kultur- und Sachgüter – unerheblich

Über Bodendenkmäler im Plangebiet ist zur Zeit nichts bekannt. Baudenkmäler liegen im Plangebiet nicht vor. Ein vorsorglicher Hinweis im Bebauungsplan soll sicherstellen, dass bei Erdarbeiten auftretende Funde gesichert werden.

Referenzliste der Quellen

- 01 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- 02 BauTec Bauplanung und Beratung GmbH: Machbarkeitsstudie Neubau Feuerwehrhaus Olpe. Wipperfürth, Mai 2005.
- 03 Gemeinde Kürten: Bebauungsplan 112 „Feuerwehrgerätehaus Olpe“ Stand 20. Juli 2023 (Zeichnerische Darstellung, Begründung) - Flächennutzungsplan (Stand Oktober 2009), URL: https://www.kuerten.de/fileadmin/user_upload/Planung/FNP/FNP_Blaett_9.pdf [12.07.2023]
- 04 Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld: Schutzwürdige Böden und oberflächennahe Rohstoffe von Nordrhein-Westfalen – Digitale Karten. URL: <https://www.geoportal.nrw/themenkarten> [11.07.2023]
- 05 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017
- 06 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- 07 Ingenieurbüro Holzem & Hartmann: Erläuterungsbericht zur Machbarkeitsstudie, verkehrstechnische Untersuchung, Ergänzung Variante 5 – Ausfahrt Denkmal. Neunkirchen-Seelscheid, August 2022.
- 08 **Ingenieurbüro Holzem & Hartmann: Machbarkeitsstudie, verkehrstechnische Untersuchung. Neunkirchen-Seelscheid, Mai 2025**
- 09 LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW): Sach- und Grafikdaten aus Datenabfragen. URL: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte> [Juli 2023]
- 10 OSB Brandschutz Management GbR: Brandschutzbedarfsplan der Gemeinde Kürten – 2. Fortschreibung. Mönchengladbach, April 2021.
- 11 Peutz Consult: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 112 der Gemeinde Kürten. Düsseldorf, Mai 2023.
- 12 Rheinisch-Bergischer Kreis:
Landschaftsplan „Kürten“ Stand 06/2012: Geoportal, Datenabfrage URL: <https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/applpl> [13.07.2023]
- 13 Slach & Partner mbB Beratende Ingenieure: Bodengutachten für das bauvorhaben „Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses“ auf einem Grundstück in Kürten-Olpe. Wipperfürth, Mai 2023.
- 14 Sturmberg Baumexperten: Sachverständigen-Bericht zu Voruntersuchungen und möglichen Folgen für einen Baumbestand im Zuge von geplanten Baumaßnahmen. Burbach, Mai 2022.